

Auswertung in Schöffenkonzferenzen und Schöffentaktivs in den Kreisen haben zu einer stärkeren Aktivität der Schöffent, ihrer Aktive und Kollektive geführt. Ihre Anleitung durch die Richter und Direktoren der Kreisgerichte hat sich verbessert.

Die Plenartagungen der Bezirksgerichte haben die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang und ob überhaupt die Probleme der Schöffentätigkeit im Plenum des Bezirksgerichts zu behandeln sind, oder ob sie nicht richtiger in das Präsidium bzw. in Aktiv- und Stützpunktberatungen gehören.

Mit der Durchführung von Plenartagungen stellten sich die genannten Bezirksgerichte die Aufgabe, über die gesamte Schöffentarbeit im Bezirk zu beraten. So befaßte sich z. B. das Plenum des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt am 3. März 1965 mit der Mitwirkung der Schöffent in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen, ihrer Teilnahme an Dienstbesprechungen und Rechtsauskünften sowie mit ihrer Tätigkeit außerhalb des Gerichts und Problemen der Schöffent Schulung. Dazu war eine umfangreiche Vorbereitung erforderlich. Die Arbeit, die in Vorbereitung des Plenums in den Kreisen geleistet wurde, führte zwar einerseits zu einer stärkeren Aktivität der Schöffent. Die gewonnenen Erfahrungen konnten aber andererseits wegen der umfassenden Aufgabenstellung weder im Bericht des Plenums noch in den Schlußfolgerungen voll erfaßt werden. Eine ähnliche Situation ergab sich bei den anderen Bezirksgerichten.

Einige Bezirksgerichte vertraten die Auffassung, daß die Probleme der Schöffentätigkeit nicht Gegenstand einer Plenartagung sein könnten, weil es sich hier in erster Linie um Organisationsfragen und nicht um Fragen der Rechtsprechung handele.

Nach dem Rechtspflegeerlaß (Zweiter Teil, Erster Abschn. 11, B, Ziff. 1) ist das Plenum des Bezirksgerichts für die Leitung der Rechtsprechung im Bezirk verantwortlich: es hat die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung zu sichern und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte im Bezirk zu kontrollieren und auszuwerten. In der Arbeitsordnung der Bezirksgerichte (Ziff. 27) ist festgelegt, daß das Präsidium des Bezirksgerichts regelmäßig den Stand der Arbeit mit den Schöffent und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Schöffentätigkeit einschätzt und die besten Erfahrungen verallgemeinert. Diese Bestimmung könnte die Auffassung stärken, daß die Probleme der Schöffentarbeit allein im Präsidium des Bezirksgerichts zu behandeln seien. Unseres Erachtens ist das aber nicht ausschließlich eine Angelegenheit des Präsidiums.

Inwieweit die Schöffentätigkeit Gegenstand der Beratung im Plenum sein kann, hängt vor allem davon ab, ob es sich um Probleme der Wirksamkeit der Rechtsprechung oder um gerichtsorganisatorische Maßnahmen handelt. In der Leitung der Schöffentarbeit gibt es sicher zahlreiche Probleme organisatorischer Art. Ihrem Wesen nach aber ist die gesamte Mitwirkung der Schöffent jedoch eine Teilaufgabe der unmittelbaren Einbeziehung der Werkstätigen in die Rechtspflege. Deshalb ist auch die Leitung der Schöffentmitwirkung durch das Gericht vor allem eine Aufgabe der Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung.

Die Schöffentarbeit sollte demnach — soweit sie die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Verhandlung, der Entscheidung und der gesellschaftlich wirksamen Durchsetzung der Entscheidung betrifft — Gegenstand der Beratung im Plenum sein. Dabei können auch bestimmte Organisationsfragen, soweit deren Klärung die Wirksamkeit der Rechtsprechung beeinflusst, mit beraten werden, so z. B. die Frage, unter welchen Voraussetzungen Schöffent mit speziellen Sachkenntnissen zu bestimmten Straf- oder Zivilsachen herangezogen werden sollten oder welche

Anforderungen an die Schöffent bei der Erhöhung ihrer Qualifikation zu stellen sind.

Nicht in die Beratung des Plenums des Bezirksgerichts gehören dagegen u. E. solche Fragen, die überwiegend organisatorischen Charakter tragen, wie Organisationsfragen der Schöffent Schulung (z. B. Zusammensetzung der Zirkel, Turnus der Schulungsseminare usw.). Auch die Fragen, wie die Schöffentaktive und -kollektive zu organisieren sind und wie z. B. die gegenseitige Information zwischen Gericht und Schöffent zu gewährleisten ist, bedürfen in der Regel nicht der Beratung im Plenum, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Klärung von Fragen der Rechtsprechung gestellt werden. Sie können im Präsidium, aber auch in Aktivberatungen bzw. in einer Schöffentkonferenz behandelt werden.

Beratungen mit dem Schöffentaktiv, möglichst unter Teilnahme von Vorsitzenden der Schöffentkollektive und Direktoren der Kreisgerichte, sollten auch durchgeführt werden, wenn es gilt, Unzulänglichkeiten in der Schöffentmitwirkung und Anleitung durch das Kreisgericht zu überwinden, gute Erfahrungen anderer Gerichte oder von Schöffentaktiven und -kollektiven zu übermitteln.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Behandlung der Schöffentarbeit im Plenum des Bezirksgerichts grundsätzlich richtig ist, aber dem Umfang nach beschränkt werden sollte, damit einzelne Komplexe gründlicher beraten werden können. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Die Probleme der Schöffentmitwirkung sollten in der Regel bei der komplexen Beratung bestimmter Rechtsgebiete oder der Rechtsprechung zu Problemen eines Volkswirtschaftsbereiches mit behandelt werden. Das Plenum des Obersten Gerichts befaßte sich in seinem Beschluß zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom

22. September 1964 damit, wie die Werkstätigen in die Rechtsprechung auf diesem Gebiet einzubeziehen sind, und legte auch die Aufgaben der Schöffent hierbei fest². Im Zusammenhang mit der Lösung von Aufgaben der Rechtsprechung wurden Teilprobleme der Schöffentarbeit z. B. auch auf dem 1. Plenum des Bezirksgerichts Cottbus vom 17. Juni 1963 über die Erforschung und Überwindung der die Strafrechtsverletzungen begünstigenden Bedingungen³ und auf dem 2. Plenum des Bezirksgerichts Erfurt vom 26. Februar 1965 über die Gewährleistung der weiteren Erziehung der Bürger, die zu Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden oder die bedingte Strafaussetzung erhielten,⁴ behandelt.

2. Plenartagungen, die sich speziell mit der Schöffentmitwirkung befassen, sollten vom Thema her auf ein Teilgebiet — z. B. die Mitwirkung der Schöffent bei der Aufdeckung begünstigender Bedingungen von Strafrechtsverletzungen und deren Bekämpfung oder die Aufgaben der Schöffent zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit von Ehe- und Unterhaltsverfahren — begrenzt werden. Die mit einem solchen Teilgebiet zusammenhängenden Organisationsfragen — Ladung und Einsatz der Schöffent, Information zwischen dem Gericht und den Schöffentkollektiven u. a. m. — können in eine solche Thematik einbezogen werden. Es bedarf sicher keiner weiteren Ausführungen, daß bei einer globalen Themenstellung wie „Der Stand der Schöffentarbeit im Bezirk“ oder „Die Wirksamkeit der Mitwirkung der Schöffent in der Rechtsprechung“ eine gründliche Beratung und Klärung der Probleme nicht möglich ist.

Die Notwendigkeit, die Einschätzung der Schöffentarbeit möglichst auf bestimmte Teilgebiete zu beschränken, gilt auch für das Präsidium des Bezirksgerichts und für die Durchführung von Aktivberatungen.

² NJ 1964 S. 609 ff.

³ NJ 1963 S. 527 ff.

⁴ Vgl. hierzu Kubasch, „Die wirksame Erziehung straffällig gewordener Bürger ist Aufgabe der ganzen Gesellschaft“, Der Schöffe 1964, Heft 6, S. 204 ff.